

Kriterien für den Erwerb der Mitgliedschaft im Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR)

1. Allgemeines

- 1.1 Gem. § 2 der Geschäftsordnung kann der Vorstand durch Beschluss landesweit tätige Organisationen, kommunale Präventionsgremien, Fördervereine, Stiftungen und Körperschaften für Kriminalprävention sowie wissenschaftliche Einrichtungen als Mitglieder aufnehmen.
- 1.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Allgemeine Kriterien für den Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Antragsteller engagieren sich für das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention in Niedersachsen.
- 2.2 Die Antragsteller erkennen Leitbild, Ziele und Geschäftsordnung des LPR an.
- 2.3 Die Antragsteller sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Antragsteller sind parteiunabhängig tätig.

3. Mitgliedschaft kommunaler Präventionsgremien

- 3.1 Kommunale Präventionsgremien können insbesondere auf folgenden Ebenen tätig sein:
 - Landkreis
 - Region
 - Stadt
 - Samtgemeinde
 - Gemeinde
 - Stadtbezirk, Ortschaft
 - Stadtteil, Ortsteil

3.2 Die Mitgliedschaft im LPR ist an keine bestimmte Rechtsform der Antragstellers gebunden.

3.3 Es gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft eines kommunalen Gremiums:

- Die interdisziplinäre/ fachübergreifende Zusammensetzung des Gremiums
- Die Benennung einer/eines für das Gremium vertretungsberechtigten Ansprechpartnerin/Ansprechpartners
- eine zeitlich unbefristete Tätigkeit des Gremiums

4. Mitgliedschaft von Fördervereinen kommunaler Präventionsgremien sowie Körperschaften im Bereich der kommunalen Kriminalprävention

4.1 Die Antragsteller sind rechtsfähig.

4.2 Die Antragsteller verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung..

4.3 Umsetzung oder Förderung der kommunalen Kriminalprävention ist satzungsgemäßer Zweck der Antragsteller.

5. Mitgliedschaft landesweit tätiger Organisationen und Behörden

5.1 Alle Ministerien können ihre Mitgliedschaft sowie die Mitgliedschaft ihrer Beauftragten und nachgeordneter Behörden gegenüber dem Vorstand erklären.

5.2 Politische Parteien und/oder Wählergemeinschaften sowie ihre Untergliederungen können nicht Mitglied des LPR werden.

5.3 Darüber hinaus können grundsätzlich nur landesweit tätige Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgen, Mitglied werden.

6. Mitgliedschaft von wissenschaftlichen Einrichtungen

- 6.1 Mitglied können Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder deren Fachbereiche und Institute werden.
- 6.2 Nichtstaatliche wissenschaftliche Einrichtungen können Mitglied werden, sofern sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgen.